

Satzung der Fußballsportvereinigung (FSV) Beilrode 09 e. V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Fußballsportvereinigung (FSV) Beilrode 09“ e. V. und hat seinen Sitz in 04886 Beilrode, Sportplatzweg 12a.
- Der Verein ist unter der Nummer 132 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Torgau eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Vereinszweck ist
 - Die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - Die Förderung des Breitensports auf allen Ebenen, insbesondere im Bereich Fußball.
 - Die Förderung und Pflege der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit.
- Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Altersklassen für den Bereich Fußball,
 - Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - Die Durchführung von allgemeinen Sport- und Kulturveranstaltungen, sofern deren Erlöse allein dem Vereinszweck zugeführt werden,
 - Die Durchführung und Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkampfspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein setzt sich – nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit – zur Aufgabe, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins und haben bei Vereinsauflösung keinen Anspruch auf das Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaften

- Der Verein ist Mitglied im
 - Deutscher Fußballbund
 - Landessportbund
 - Sächsischen Fußballverband
 - Kreissportbund
 - Nordsächsischen Fußballverband.
- Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaften

- Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
- Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahren.
- Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern,
 - Außerordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Wettkampfspielbetrieb beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
- Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod des Mitglieds/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - den Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Streichung von der Mitgliederliste, den Ausschluss nach oder bei vereinsschädigendem Verhalten.
- Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- Die Entscheidung über den Ausschluss muss der Vorstand mehrheitlich entscheiden.
- Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung sofort wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- Beitragsleistungen und –pflichten werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese besteht aus
 - dem Teil Beitragshöhe und
 - dem Teil Beitragsverfahren.
- Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und kann nach Mitgliedergruppen/Altersklassen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- Das Beitragsverfahren (Zahlweise und die Fälligkeiten) zur Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- Sollte es zwischen dem Verein und einem anderen Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. DIE ORGANE DES VEREINS

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Die Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand nach § 26 BGB.
- Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Sofern Aufwendungsersatz geleistet werden soll, ist dies durch den Vorstand zu beschließen. In diesem Fall ist eine entsprechende Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins vom Vorstand zu beschließen.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen durch Mitteilungen über vereinsinterne Bekanntmachungen im Schaukasten und der Homepage des Vereins sowie die Veröffentlichung im Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wurde. Die Einberufungsmodalitäten entsprechen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung spätestens 7 Tage vor Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung hat die Mitgliederversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mittels Beschluss zu entscheiden.
- Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Auf der Mitgliederversammlung wird das Stimmrecht von den Mitgliedern wahrgenommen. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mittels auszureichender Stimmkarte. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das Gesetz keine anderen Mehrheiten bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet; falls dieser nicht anwesend ist, von einem weiteren Vorstandsmitglied. Ist auch dieses nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist dann beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgte.
- Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts (Geschäfts- und Finanzbericht) des Vorstands;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins; sowie Beschlussfassungen zu den Ordnungen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 14 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1 Präsident
 - 1 Stellvertreter
 - 1 Schatzmeister
 - bis zu 10 Beisitzern.
- Eine Personalunion ist nicht zulässig.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung die Nachwahl eines neuen Mitgliedes für den Rest der Amtszeit durchführen.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Erstellung Jahresabschluss
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss von Mitgliedern.

§ 16 Vorstand gemäß § 26

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und seinen Stellvertreter vertreten. .
- Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

- Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Die Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 18 Satzungsänderungen

- Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Die Änderung des Vereinszwecks ist nur möglich, wenn der Beschluss ohne Gegenstimme gefasst wurde.
- Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- Ehrenordnung
- Beitragsordnung (ohne Beitragshöhe)
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 20 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.
- Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beilrode, die es ausschließlich für den Kinder- und Jugendsport zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen.
- Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen und Ergänzungen zur Satzung treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Beilrode, den 27. 11. 2015

Uwe Wilsch
Präsident

Oliver Schmidt
Stellv. Präsident

Enrico Schubert
Schatzmeister